



Bereich Stadtgrün und Friedhofswesen
Az:
Datum: 15.02.2012

2012/048
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	08.03.2012	
Rat der Stadt	15.03.2012	

Betreff

Gebührenbedarfsberechnung 2012 "Friedhofswesen"

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

1. Die Gebührenbedarfsberechnung 2012 „Friedhofswesen“ erfolgt unter Berücksichtigung eines Grünwertanteils von 20,78 % bezogen auf die Kosten der Friedhofsunterhaltung
2. Der Rat der Stadt nimmt die so erstellte Gebührenbedarfsberechnung zur Kenntnis und beschließt die Erhöhung der Friedhofsgebühren entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Gebührensatzung.

Beisenherz
Bürgermeister

Dobrindt
Beisenherz

Sachverhalt

Kalkulationsmodell KuA

Die Erstellung der Gebührenbedarfsberechnung 2012 erfolgte wie bereits in 2011 mit dem durch die Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH (KuA) erstellten Kalkulationsmodell (siehe hierzu Vorlage 2011/204 „Gebührenbedarfsberechnung 2011“).

Bei der Gebührenkalkulation für 2012 sind folgende Kosten berücksichtigt:

Personalkosten (incl. 26.049,15 € für Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen sowie Beihilfezahlungen)	924.287,97 €
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	110.500 €
Aufwand für Unterhaltung Infrastrukturvermögen	40.600 €
Aufwendungen für Unterhaltung der Geräte und Ausstattungsgegenstände	10.000 €
Aufwand für Fahrzeugunterhaltung	78.000 €
Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude	41.000 €
Erstattungen an sonst. öffentliche Sonderrechnungen	20.000 €
Besondere Aufwendungen für Bedienstete	5.000 €
Mieten Pachten Erbbauzinsen	2.100 €
Geschäftsausgaben	8.980 €
Versicherungsbeiträge u. ä.	10.000 €
Innere Verrechnungen	124.270 €
Auszahlung Erwerb beweglicher Sachen unter 410 € (GWG)	5.000 €
Kalkulatorische Abschreibungen	119.964 €
Kalkulatorische Zinsen	129.594 €
Summe 1.629.295,97 €	

Diese Beträge wurden den entsprechenden Kostenarten und Kostenstellen zugeordnet. Wo es erforderlich war (z. B. bei Zahlenprognosen), wurden Durchschnittswerte anhand der Zahlen der vergangenen Jahre gebildet.

Es erfolgte eine Aufschlüsselung nach **Kostenarten** (Personalkosten, Fremdkosten/Betriebskosten, innere Verrechnungen, Abschreibungen und kalkulatorische Verzinsung) wie sie auch in der Betriebswirtschaftslehre bekannt sind. Die KuA NRW hat zum einen die Art und die Ansatzfähigkeit der einzelnen Kostenpositionen überprüft und zum anderen die Aufteilung der Kosten auf entwickelte **Kostenstellen** vorgenommen (Hauptkostenstellen = Friedhofsanlage, Trauerhalle, Graberstellung, Ausbettung, Sonstige Leistungen, Hilfskostenstelle = Verwaltung).

Die Personalkosten sind unterteilt nach *Angestelltenkosten* und *Arbeiterkosten*.

Die *Arbeiterkosten* wurden anhand einer die vergangenen drei Jahre umfassenden Personalkostenaufschlüsselung nach Tätigkeitsbereichen sowie den bekannten Gesamtkosten ermittelt und entsprechend der prozentualen Anteile den Kostenstellen Friedhofsanlage, Trauerhalle, Graberstellung, Ausbettung und sonstige Leistungen zugeordnet.

Die *Angestelltenkosten* wurden anhand einer Gesamtaufstellung der in der Friedhofsverwaltung tätigen Mitarbeiter addiert (Beschäftigte und Beamte). Die Zuordnung zu den Hauptkostenstellen erfolgte aufgrund prozentualer Tätigkeitsanteile und Bestattungszahlen eines Jahres.

Die Aufteilung der Fremdkosten/Betriebskosten auf die einzelnen Kostenstellen erfolgte aufgrund direkter Zuordnung, im Übrigen entsprechend der Aufteilung des Arbeitsaufwands auf die einzelnen Kostenstellen.

Durch den Bereich 20 sind die Inneren Verrechnungen für das Jahr 2012 noch nicht ermittelt worden. Daher erfolgte die Berücksichtigung der Kosten der inneren Verrechnung auf Basis des Betrages 2011 (= 117.200 €) zuzüglich des durchschnittlichen Steigerungsbetrages der letzten 3 Jahre (= 7.070 €) insgesamt somit 124.270 €.

Zu den ansatzfähigen Kosten gehören nach § 6 Abs. 2 Satz 4 KAG NRW auch Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind. Mit den Abschreibungen wird der Wertverzehr von langlebigen Gütern des Anlagevermögens erfasst, die über mehrere Perioden zur Leistungserstellung genutzt und abgenutzt werden. Nach ständiger Rechtsprechung ist dabei anerkannt, dass die kalkulatorische Abschreibung von langlebigen Wirtschaftsgütern nach dem Anschaffungs- bzw. Herstellungswert oder dem Wiederbeschaffungszeitwert erfolgen kann. Das KAG legt nicht ausdrücklich fest, welcher Wert den Abschreibungen zu Grunde zu legen ist. Somit haben Städte und Gemeinden die Möglichkeit, die Wahl zwischen den beiden Abschreibungswerten zu treffen. In Castrop-Rauxel erfolgt die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert. Seitens der KuA bestehen gegen dieses Vorgehen keine rechtlichen Bedenken, da die Vorgaben des § 6 KAG NRW und der Rechtsprechung beachtet werden. In der Gebührenkalkulation sind die Abschreibungen der Leichenhallen sowie der sonstigen abschreibungsfähigen Gerätschaften und Einrichtungsgegenstände auf dem Friedhof wie Wasserschöpfbecken und Garagen enthalten. Die in der Investitionsliste für 2012 aufgeführten rentierlichen Investitionen sind dabei schon berücksichtigt.

Die Friedhofsgrundstücke können nicht abgeschrieben werden. Anders als Deponiegrundstücke verlieren sie nicht an Wert, sondern haben auch nach Schließung des Friedhofes eine Bedeutung als Grünflächen und parkähnliche Anlagen.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 KAG NRW gehört zu den ansatzfähigen Kosten auch eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals (kalkulatorische Zinsen), wobei der aus Beiträgen und Zuschüssen aufgebrachte Eigenkapitalanteil (Abzugskapital) außer Betracht bleibt. Eine Verzinsung ist immer nur auf der Grundlage des Anschaffungs- und Herstellungswert zulässig. Dabei ist der Anschaffungswert (auch Restbuchwert genannt) Basis für die Verzinsung. Dieser ergibt sich aus dem aufgewandten Kapital abzüglich der Abschreibungen abzüglich des Abzugskapitals. Dabei bilden Grundstücke als Teil des Eigenkapitals ebenfalls eine Basis für die kalkulatorische Verzinsung des Eigenkapitals.

Der kalkulatorische Zinssatz wird mit 6,5 % berechnet und bewegt sich damit im rechtssicheren Rahmen.

Der Anlagespiegel 2012, aus dem sich die zu berücksichtigenden Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen ergeben, ist als Anlage 2 beigelegt.

Die gewählten **Kostenstellen** dienen der Zuordnung der Kosten zu den einzelnen Kostenträgern und letztendlich zur Bestimmung der besonderen Gebührensätze.

Die Kostenstellen wurden nach der bestehenden Gebührenstruktur der Stadt Castrop-Rauxel gebildet. Die Kostenstellen Verwaltung fungiert dabei als Hilfskostenstelle, die auf die Hauptkostenstellen verursachergerecht verteilt wurde.

Da Friedhöfe nicht nur der Bestattung, sondern wie Grün- und Parkanlagen auch der Allgemeinheit zur Erholung dienen, ist bei der Gebührenkalkulation von den anzusetzenden Kosten im Rahmen der Friedhofsunterhaltung ein Grünanteil der Allgemeinheit abzuziehen. Laut Rechtsprechung ist der Grünwertanteil zu orientieren an dem Verhältnis Kostenaufwand für die Grabfelder mit den Wegen und Gebäuden insgesamt zu den Kosten für die Einrichtung und Pflege der parkähnlichen Freiflächen. Danach errechnet sich aktuell ein Wert von 20,78 %. Bezogen auf die kalkulierten Kosten der Friedhofsunterhaltung von 1.256.723,22 € ergibt sich somit als Grünwertanteil ein Betrag von 261.147,09 € der von den gebührenrelevanten Aufwendungen in Abzug zu bringen ist.

Weiterhin sind die Unterhaltungskosten für die Kriegsgräber und den jüdischen Friedhof in Höhe von 39.727 € (= Ergebnis der Betriebskostenabrechnung 2010) nicht zu berücksichtigen. Es verbleiben somit gebührenrelevante Aufwendungen von 1.328.421,88 €.

Bei der Gebührenkalkulation 2011 wurden Gesamtkosten von 1.660.768 € berücksichtigt. In 2012 wird mit Gesamtkosten von 1.629.295,97 € kalkuliert, so dass sich eine Verringerung von rd. 31.472 € (- 1,895 %) ergibt.

Berechnung Grünwertanteil:

Zur Berechnungsmethodik wird auf die Vorlage 2011/204 „Gebührenbedarfsberechnung 2011“ verwiesen

Nach digitaler Vermessung der Friedhofsflächen ergibt sich für die Berechnung des Grünwertanteils folgende Veränderung:

Gesamtfläche aller 7 Friedhöfe <i>(ohne Gräber für Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft)</i>	355.839 qm	(362.267 qm)
davon 10% Gesamtfläche für Bestattungszweck	35.584 qm	(36.227 qm)
Grünfläche	183.462 qm	(189.890 qm)
abzüglich 10 % Gesamtfläche verbleiben	<u>- 35.584 qm</u> 147.878 qm	<u>(-36.227 qm)</u> (153.663 qm)
davon 50 % Bestattungszweck	<u>73.939 qm</u>	<u>(76.832 qm)</u>
Grünflächenanteil	73.939 qm	(76.831 qm)
prozentualer Anteil an der Gesamtfläche	20,78 %	(21,21 %)

Zur betragsmäßigen Ermittlung des Grünwertanteils ist dieser Prozentsatz mit den Leistungen, die ausschließlich auf die Friedhofsunterhaltung entfallen, zu multiplizieren. Diese Leistungen werden für 2012 mit 1.256.723,22 € kalkuliert, so dass sich als Grünwertanteil ein voraussichtlicher Betrag von 261.147,09 € ergeben wird.

Der Grünwertanteil 2011 belief sich auf 21,21 %. Bezogen auf die Kosten der Friedhofsunterhaltung von 1.243.762,36 € ergab sich ein Betrag von 263.802 €. In 2012 beträgt der Grünwertanteil 20,78 %. Bezogen auf die Kosten der Friedhofsunterhaltung von 1.256.723,22 € ergibt sich ein Betrag von 261.147,09 €. Somit steigen 2012 die Kosten der Friedhofsunterhaltung um rd. 12.961 € (+ 1,042 %), der Grünwertanteil sinkt jedoch um rd. 2.655 € (- 0,213 %).

Bezogen auf die Gesamtkosten von 1.629.295,97 € beträgt der Grünwertanteil 16,03 %. In 2011 betrug der Grünwertanteil bezogen auf die Gesamtkosten von 1.660.768 € 15,88 %.

Berücksichtigung der Verlustabdeckung aus 2009

Nach § 6 Abs. 2 KAG sollen Kostenunterdeckungen innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren ausgeglichen werden. Somit ist die Unterdeckung aus 2009 in den Jahren 2011 und 2012 zu berücksichtigen.

Durch nachträgliche Jahresabschlussbuchungen des Bereiches 20 im Zeitraum 22.11.2010 bis 18.11.2011 für das Geschäftsjahr 2009 hat sich das Gesamtergebnis von -134.609 € um 2.015 € auf -136.624 € verschlechtert. In der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2011 erfolgte bereits eine Berücksichtigung von 40.383 €. Somit kann letztmalig in 2012 der verbleibende Verlust von 96.241 € wie folgt berücksichtigt werden.

	Alt	Neu	Berücksichtigt 2011	Verbleiben 2012
Nutzungsrechte	34.118	36.133	10.235	25.898
Bestattungen	88.712	88.712	26.614	62.098
Benutzung Trauerhalle	-11.014	-11.014	-3.304	-7.710
Benutzung Leichenzelle	18.054	18.054	5.416	12.638
Benutzung Harmonium	1.180	1.180	354	826
Genehmigung stehendes Grabmal	1.133	1.133	340	793
Genehmigung Namensplatte	2.250	2.250	675	1.575
Umbettung von Urnen	176	176	53	123
Summe	134.609	136.624	40.383	96.241

Mit Berücksichtigung der restlichen Verlustabdeckung aus 2009 von 96.241 € erhöhen sich die gebührenrelevanten Aufwendungen von 1.328.421,88 € auf 1.424.662,88 €.

Berücksichtigung der Verlustabdeckung aus 2010

Die für das Jahr 2010 erstellte Gebührenkalkulation wurde überarbeitet und aktualisiert unter Berücksichtigung der Hinweise des Prüfberichts 13/2011. Danach ergibt sich eine Unterdeckung von 243.067 €. Diese Unterdeckung ist nach § 6 Abs. 2 KAG in den Jahren 2011 und 2012 zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung erfolgt jeweils mit 50 %.

Danach verteilt sich die gebührenrelevante Unterdeckung aus 2010 wie folgt:

	Betrag	davon 50 %
Nutzungsrechte	257.756 €	128.878 €
Bestattungen	-36.991 €	-18.495 €
Benutzung Trauerhalle	14.480 €	7.240 €
Benutzung Leichenzelle	499 €	250 €
Benutzung Harmonium	3.093 €	1.546 €
Genehmigung stehendes Grabmal	1.549 €	775 €
Genehmigung Namensplatt	2.670 €	1.335 €
Umbettung von Urnen	11 €	5 €
Summe	243.067 €	121.533 €

Mit Berücksichtigung der Verlustabdeckung aus 2010 von 50% = 121.533 € erhöhen sich die gebührenrelevanten Aufwendungen von 1.424.662,88 € auf 1.546.195,88 €.

Berechnung der Gebühren 2012

Die gebührenrelevanten Aufwendungen von 1.546.195,89 € verteilen sich auf die Hauptkostenstellen wie folgt:

Friedhofsanlage	1.110.625,14 €	(959.498,36 €)
Trauerhalle	158.384,79 €	(182.435,25 €)
Graberstellung	243.707,36 €	(231.278,77 €)
Ausbettung	2.247,22 €	(2.141,31 €)
Sonstige Leistungen	31.231,38 €	(31.298,31 €)
Summe	1.546.195,89 €	(1.406.652,00 €)

Eine entsprechende Kostenübersicht ist als Anlage 3 beigelegt.

Gegenwärtig werden im Einzelnen folgende Gebühren erhoben:

- Grabnutzungsgebühren
- Bestattungsgebühren
- Gebühren für die Benutzung von Trauerhallen und deren Einrichtungen
- Gebühren für Ausbettungen
- Gebühren für sonstige Leistungen

Grabnutzungsgebühren:

Für die Berechnung der Grabnutzungsgebühren sind die ermittelten Kosten von 1.110.625,14 € bei der Hauptkostenstelle Friedhofsanlage maßgeblich. Unter Berücksichtigung der Anzahl der Grabstätten (Durchschnitt der Jahresverkäufe 2008 bis 2010), der Äquivalenzziffern Zeit (Nutzungsdauer der verschiedenen Grabarten) sowie Wahl und Gestaltung wurde eine Recheneinheit ermittelt, mit der diese Kosten auf die einzelnen Grabarten verteilt und die jeweilige Gebühr ermittelt wurde.

Es ergeben sich für das Jahr 2012 folgende Gebührensätze:

Reihengrab über 5 Jahre	1.528 €	(1.453 €)
Reihengrab unter 5 Jahre	1.019 €	(969 €)
Urnengrab	815 €	(775 €)
Rasenreihengrab	2.139 €	(2.034 €)
Anonymes Urnengrab	815 €	(775 €)
Wahlgrab	1.834 €	(1.744 €)
Urnenwahlgrab	1.528 €	(1.453 €)

Bei der Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsdauer bei den (Erd-)Wahlgräbern und den Urnenwahlgräbern wurde als Anzahl der Grabstätten der Durchschnitt der beantragten Gesamtjahre für die Jahre 2008 bis 2010 wie folgt zugrunde gelegt:

	Gesamtjahre			Durchschnitt	
	2008	2009	2010		
Erdwahlgrab	1.446	1.471	1.069	1.328,666667	(1.451,333333)
Urnenwahlgrab	31	51	22	34,66666667	(29)

Für die Verlängerung des Wahlgrabes wurde eine Gebühr von 61 € (58 €) und für das Urnenwahlgrab von 51 € (48 €) ermittelt.

Die Berechnung der Nutzungsgebühren ist als Anlage 4 beigefügt.

Bestattungsgebühren:

Für die Ermittlung der Bestattungsgebühren sind die ermittelten Kosten der Hauptkostenstelle Graberstellung in Höhe von 243.707,36 € maßgeblich. Die Berechnung erfolgt unter Berücksichtigung der Prognosefälle (Durchschnittliche Bestattungsfälle der Jahre 2008 bis 2010) sowie der Grabmaße (Länge x Breite x Tiefe).

Es ergeben sich für das Jahr 2012 folgende Gebührensätze:

Reihengrab über 5 Jahre	517 €	(503 €)
Reihengrab unter 5 Jahre	242 €	(236 €)
Reihengrab Beisetzung von Urnen	180 €	(174 €)
Wahlgrab über 5 Jahre	517 €	(503 €)
Wahlgrab unter 5 Jahre	242 €	(236 €)
Wahlgrab Urnenbeisetzung	180 €	(174 €)
Anonyme Urnenbeisetzung	180 €	(174 €)
Bestattung Frühgeburt	242 €	(236 €)

Die Berechnung der Bestattungsgebühren ist als Anlage 5 beigefügt.

Gebühren für die Benutzung von Trauerhallen und deren Einrichtungen

Für die Ermittlung der Gebühren für die Benutzung von Trauerhallen und deren Einrichtung sind die ermittelten Kosten der Hauptkostenstelle Trauerhalle in Höhe von 158.384,79 € maßgeblich.

Bei der Trauerhallennutzung wurden die unterschiedlichen Gebührentatbestände hinsichtlich der Raumgröße (unter/über 50 qm) zu einem einzigen Gebührentatbestand zusammengefasst, da nur eine Trauerhalle 50 qm unterschreitet. Dieses Vorgehen ist mit dem gebührenrechtlichen Grundsatz der Typengerechtigkeit vereinbar, da dies ohne erhebliche Auswirkungen auf die Betroffenen gerechtfertigt ist (erwartete Nutzungen 401, davon 5 unter 50 qm).

Für die Ermittlung der jeweiligen Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle, der Leichenzelle und des Harmoniums wurden die auf der Hauptkostenstelle Trauerhalle ausgewiesenen Kosten der verschiedenen Kostenarten auf diese Nutzungen verteilt.

Die Arbeiterkosten wurden entsprechend der geleisteten Arbeitsstunden berechnet. Die Inneren Verrechnungen wurden entsprechend der Aufteilung der Hilfskostenstelle Verwaltung berücksichtigt. Die Fremdkosten, kalkulatorischen Abschreibungen und kalkula-

torischen Zinsen wurden dabei entsprechend im Verhältnis ihrer Nutzfläche zur Gesamtfläche aufgeteilt (Trauerhalle und Leichenzelle).

Es ergeben sich für 2012 folgende Gebührensätze:

Trauerhalle	246 €	(256 €)
Leichenzelle	160 €	(140 €)
Harmonium	18 €	(9 €)

Die Berechnung der Gebühren für die Benutzung von Trauerhallen und deren Einrichtungen ist als Anlage 6 beigefügt.

Gebühren für Ausbettungen:

Eine Kalkulation der Gebührensätze für Ausbettungen gestaltet sich schwierig, da Ausbettungsleistungen in Castrop-Rauxel äußerst selten vorkommen. Es wurde bei der Kalkulation daher von tatsächlichen Werten hinsichtlich Personal- und Sachkosten ausgegangen, die bei vereinzelt Ausbettungen in den vergangenen Jahren angefallen sind. Mangels anderer messbarer Werte erscheint dies als einzig taugliche Grundlage für eine Kalkulation der Ausbettungsleistungen.

Die Gebühren für Ausbettungen werden zunächst nach der Grabart unterteilt (Kindergräber, Gräber von Verstorbenen über fünf Jahre, Urnen). Außerdem wird eine Gebühr für die Versendung einer Urne erhoben. Die so ermittelten Kosten belaufen sich bei der Hauptkostenstelle Ausbettung auf 2.247,22 €.

Es ergeben sich für 2012 folgende Gebührensätze:

Ausbettung über 5	1.268 €	(1.269 €)
Ausbettung unter 5	654 €	(651 €)
Ausbettung Urne	325 €	(167 €)
Versendung einer Urne	29 €	(27 €)

Die Berechnung der Gebühren für Ausbettungen ist als Anlage 7 beigefügt.

Gebühren für sonstige Leistungen:

Für bestimmte Verwaltungsleistungen und sonstige Leistungen werden Gebühren erhoben. Nach der vorgenommenen Gebührenkalkulation für das Jahr 2012 wurden viele Verwaltungsleistungen als Hilfskostenstellen auf Hauptkostenstellen umgelegt und sind damit in verschiedene andere Gebührentatbestände eingeflossen. Lediglich die Gebühren für die Zulassung von Grabmälern (Denkmäler, große und kleine Namensplatten, Grabeinfassungen), die Rückgabe von Grabstellen vor Ablauf des Nutzungsrechts sowie die Beisetzung einer standesamtlich nicht meldepflichtigen Frühgeburt bleiben eigenständig.

Die Gebühr für die Beisetzung einer standesamtlich nicht meldepflichtigen Frühgeburt richtet sich nach den tatsächlichen Kosten anhand von Festpreisen, die dem Friedhofsträger für diese Leistung entstehen. Diese sind seit Jahren unverändert und werden auch für das Gebührenjahr 2012 mangels anderer Hinweise prognostiziert.

Es ergeben sich für 2012 folgende Gebührensätze:

Aufstellung Grabdenkmal	46 €	(38 €)
Zulassung Namensplatten	66 €	(43 €)
Grabeinfassung	38 €	(36 €)
Rückgabe von Grabstätten p. a.	45 €	(54 €)

Die Berechnung der Gebühren für sonstige Leistungen ist als Anlage 8 beigelegt.

Nachfolgend werden in einer Gesamtzusammenstellung die Gebühren Alt (2011) und Neu (2012) gegenübergestellt.

	Alt	Neu	Diff.	%
<u>Nutzungsgebühren:</u>				
Reihengrab über 5 J.	1.453	1.528	75	5,16
Reihengrab unter 5 J.	969	1.019	50	5,16
Urnengrab	775	815	40	5,16
Rasenreihengrab	2.034	2.139	105	5,16
Anonymes Urnengrab	775	815	40	5,16
Wahlgrab	1.744	1.834	90	5,16
Urnenwahlgrab	1.453	1.528	75	5,16
Verlängerung Wahlgrab	58	61	3	5,17
Verläng. Urnenwahlgrab	48	51	3	6,25
<u>Bestattungsgebühren:</u>				
Reihengrab über 5 J.	503	517	14	2,78
Reihengrab u 5 J. + TG	236	242	6	2,54
Urnengrab	174	180	6	3,45
Wahlgrab über 5 J.	503	517	14	2,78
Wahlgrab u 5 J. + TG	236	242	6	2,54
Urnenwahlgrab	174	180	6	3,45
Anonymes Urnengrab	174	180	6	3,45
<u>Sonstige Gebühren:</u>				
Leichenzelle	140	160	20	14,29
Trauerhalle	256	246	-10	-3,91
Harmonium	9	18	9	100,00
Ausbettung über 5 J.	1.269	1.268	-1	-0,08
Ausbettung unter 5 J.	651	654	3	0,46
Ausbettung Urne	167	325	158	94,61
Versendung Urne	27	29	2	7,41
Frühgeburt	236	242	6	2,54
Genehmigung stehendes Grabmal	38	46	8	21,05
Genehmigung Namensplatt klein	43	66	23	53,49
Genehmigung Namensplatte groß	43	66	23	53,49
Grabeinfassung	36	38	2	5,56
Rückgabe Grabstätten	54	45	-9	-16,67

Diese Aufstellung ist jedoch nicht sehr aussagekräftig. Um die jeweilige Kostensteigerung bei den verschiedenen Grabarten in Prozent darstellen zu können, wurden daher die Gesamtkosten eines Bestattungsfalles (Nutzungsgebühr + Bestattungsgebühr) je nach Bestattungsart ermittelt und entsprechend nachfolgend gegenübergestellt. Im Vergleich zu den derzeit geltenden Gebührensätzen ergibt sich eine durchschnittliche Kostensteigerung von 4,77 %.

	Alt			Neu				
	Nutzung	Bestat- tung	Summe	Nutzung	Bestat- tung	Summe	Diff.	%
Reihengrab über 5 Jahre	1.453	503	1.956	1.528	517	2.045	89	4,55
Reihengrab unter 5 Jahre	969	236	1.205	1.019	242	1.261	56	4,65
Urnengrab	775	174	949	815	180	995	46	4,85
Rasenreihengrab über 5 J.	2.034	503	2.537	2.139	517	2.656	119	4,69
Rasenreihengrab unter 5 J.	2.034	236	2.270	2.139	242	2.381	111	4,89
Wahlgrab über 5 Jahre	1.744	503	2.247	1.834	517	2.351	104	4,63
Wahlgrab unter 5 Jahre	1.744	236	1.980	1.834	242	2.076	96	4,85
Urnenwahlgrab	1.453	174	1.627	1.528	180	1.708	81	4,98
Anonyme Urnenbestattung	775	174	949	815	180	995	46	4,85
4,77								

Der Verlust aus 2010 in Höhe von 243.067 € resultiert u. a. aus verringerten Gebühreneinnahmen (rd. 71.356 €), die sich hauptsächlich aus der Sanierung der Trauerhalle Ickern ergeben. Während der Bauphase in 2010 stand die Trauerhalle nicht bzw. nur eingeschränkt zur Verfügung. Allein die Fallzahlen für die Benutzung der Trauerhallen sind von 542 auf 306 zurückgegangen. Das sind 236 Anmietungen x 230 € = 54.280 € weniger als in 2009. Folglich sind auch die Fallzahlen für die Benutzung der Leichenzellen und Harmonien eingebrochen. So lassen sich die Wenigereinnahmen fast ausschließlich auf dieses Ereignis zurückführen.

Die Bestattungsstatistik der Jahre 2000 – 2010 ist als Anlage 9 beigelegt.

Ein weiterer Grund für die Gebührensteigerung ergibt sich aus der Einführung NKF. Sanierungsmaßnahmen wurden in der Vergangenheit über den Vermögenshaushalt abgebildet und über die Jahre entsprechend abgeschrieben. Nunmehr werden Sanierungsmaßnahmen im Jahr der Entstehung voll als Aufwand in der Ergebnisrechnung berücksichtigt und sind somit gebührenrelevant. In der Kostenunterdeckung aus 2010 von insgesamt 243.067 € resultieren rd. 98.000 € aus dieser veränderten Zuordnung.

In der beigelegten Aufstellung „Ergebnisse der geprüften Betriebskostenrechnungen der Jahre 2005 bis 2010 (Anlage 10) sind als weitere Ursachen für die Unterdeckung 2010 neben der bereits erwähnten geringeren Gebühreneinnahme sowie den Mehraufwand bei Sanierungsmaßnahmen Kostensteigerungen bei den Personalausgaben (Besetzung Bereichsleiterstelle ab 01.01.10), den Aufwendungen für Sachverständige (einmalige Kosten für Erstellung Mustergebührenkalkulation und Flächenbedarfsanalyse) sowie bei den inneren Verrechnungen aufgezeigt.

Zu den Ergebnissen der Betriebskostenabrechnungen der Jahre 2005 bis 2008 ist folgendes anzumerken:

Durch die Einführung NKF wurden auch die Abrechnungszeiträume umgestellt. Bisher wurde die Erträge für den Zeitraum 16.12. des Vorjahres bis zum 15.12. des Folgejahres ermittelt. Seit dem 01.01.2009 ist künftig nur der Zeitraum 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres für die Ertrags- und Aufwandsermittlung relevant. Somit ergibt sich für die Ermittlung des Betriebsergebnisses 2008 die Besonderheit, dass hier 12,5 Monate einfließen würden. Mit dem Bereich 14 wurde im Rahmen der Prüfung der Betriebskostenprüfung der Geschäftsjahre 2007 und 2008 vereinbart (siehe Prüfbericht 07/2009, Seite 8), dass das Betriebsergebnis 2008 auf der Basis des Zeitraumes 01.01. bis 31.12.2008 ermittelt wurde. Die Erlöse für den Zeitraum 16.12. bis 31.12.2007 in Höhe von 44.561 € wurden für das Jahresergebnis 2008 zunächst ausgegliedert und nur nachrichtlich erwähnt. Bei der Berechnung der Kostendeckung für den Dreijahreszeit-

raum gemäß § 6 Absatz 2 KAG wurden diese Erlöse allerdings mit einbezogen, da sie tatsächlich vom Gebührenzahler entrichtet worden sind.

Durch die Prüfung wurde somit festgehalten, dass die zurückliegenden Dreijahreszeiträume kostendeckend abgewickelt wurden. Daher ist es nach Auffassung der Prüfung gerechtfertigt, unter Beachtung der besonderen Problematik der Einführung NKF, der damit verbundenen Änderung des Abrechnungsverfahrens und der Umstellung der Abrechnungszeiträume, hier einen konsequenten Schlussstrich für die Vergangenheit zu ziehen. Die Berechnung der künftigen Dreijahreszeiträume gemäß § 6 Absatz 2 KAG beginnt folglich ab dem 01.01.2009 (siehe Prüfbericht 07/2009, Seite 10).

Da auch davon auszugehen ist, dass in 2011 (Gebührenerhöhung erst ab 01.08.2011) und eventuell auch in 2012 (Gebührenerhöhung erst ab 01.04.2012) sich weitere Kostenunterdeckungen ergeben werden, die in den Folgejahren 2013/2014 bzw. 2014/2015 in den jeweiligen Gebührenbedarfsberechnungen zu berücksichtigen sind, werden sich in den Jahren 2013 bis 2015 voraussichtlich weitere Gebührensteigerungen ergeben. In welcher Größenordnung sich diese bewegen werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden. Die Betriebskostenabrechnung 2011 wird derzeit erstellt.

Zur Vergleichbarkeit mit den Gebührensätzen anderer Kommunen ist eine entsprechende Aufstellung als Anlage 11 beigelegt. Im Ergebnis zeigt sich, dass die ermittelten Gebührensätze mit den Nachbarkommunen bzw. den anderen kreisangehörigen Städten vergleichbar sind.

Die Stellungnahme des Bereiches 14 vom 20.02.2012 zur Gebührenkalkulation 2012 für das Friedhofswesen ist als Anlage 12 beigelegt.

Anlagen

Anlage 1: Gebührensatzung

Anlage 2: Anlagespiegel 2011

Anlage 3: Kostenübersicht Kalkulationsmodell KuA

Anlage 4: Kalkulation Nutzungsgebühren

Anlage 5: Kalkulation Bestattungsgebühren

Anlage 6: Kalkulation Trauerhalle, Leichenzelle und Harmonium

Anlage 7: Kalkulation Ausbettung

Anlage 8: Kalkulation Sonstige Leistungen

Anlage 9: Bestattungsstatistik 2000 – 2010

Anlage 10: Ergebnisse der geprüften Betriebskostenabrechnungen der Jahre 2005 bis 2010

Anlage 11: Kostenvergleich Bestattungsentgelte Kommunen

Anlage 12: Stellungnahme Bereich Rechnungsprüfung